

# **Satzung über die Erhebung von Backgebühren im Backhaus Verrenberg**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 8 Abs. 2 und §13 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen am 07.03.2023 folgende Backgebührensatzung für das Backhaus Verrenberg erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Das Backhaus in Verrenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Öhringen.

## **§ 2 Pflichten des Benutzers**

Der Benutzer muss die Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sorgfältig behandeln.

Sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind nach Gebrauch zu säubern. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

Als Brennmaterial ist trockenes und abgelagertes Holz oder Reisig zu verwenden. Papier oder Pappe darf nur zum Anfeuern verwendet werden.

## **§ 3 Reservierung/Koordination**

Die Terminplanung wird von einem durch die Ortsverwaltung Beauftragten übernommen. Ihm ist die Nutzung des Backhauses anzumelden.

## **§ 4 Erhebung von Backgebühren**

Die Große Kreisstadt Öhringen erhebt Backgebühren nach dieser Satzung für das Backhaus in Verrenberg.

Die Backgebühr beträgt pro Nutzung 3 € und ist in bar an den Beauftragten zu entrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öhringen, den 07.03.2023

Thilo Michler  
Oberbürgermeister